

Stellungnahme zur Änderung des RVGO (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) unterstützt die Vorlage. Die Übergangsregelung nach Art. 71 DSG, wonach die Bestimmungen der Bundeserlasse, die eine Bearbeitung von Personendaten erlauben, auch auf juristische Personen anwendbar sind, läuft Ende August 2028, was durch die Anpassung des RVGO aufgefangen werden soll. Somit schliesst die Änderung des RVGO eine Lücke und schafft Rechtsicherheit, was wir begrüssen.

Gleichwohl möchten wir auf einen wesentlichen Punkt hinweisen, der aus Sicht der Unternehmen kritisch zu beurteilen ist: die **Streichung der Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse aus dem Katalog der besonders schützenswerten Daten (Art. 57r Abs. 2 lit. b RVGO)**. Die Vorlage sieht vor, dass Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse nicht mehr als besonders schützenswert gelten sollen, sondern lediglich den allgemeinen Regeln für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen unterliegen.

Begründet wird dieser Schritt im erläuternden Bericht im Wesentlichen damit, dass entsprechende Informationen vorrangig durch spezialgesetzliche Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten (z. B. Art. 62 des Heilmittelgesetzes) geschützt würden. Zudem wird argumentiert, ein besonderer Schutz juristischer Personen führe zu einer asymmetrischen Bevorzugung von juristischen gegenüber natürlichen Personen (z. B. von Einzelunternehmen), da letztere keinen vergleichbaren Schutz genössen (siehe dazu den Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 21. Mai 2025, S. 18).

Diese Begründung überzeugt aus nachstehenden Gründen nicht:

- **Gefahr von Schutzlücken:** Die spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflichten vermögen nicht alle Fälle abzudecken, in denen eine juristische Person ein hohes Interesse an der Geheimhaltung von Berufs- Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse hat. Daher droht bei einer Streichung ein Schutzverlust sensibler Unternehmensdaten.
- **Vertrauensverlust im Verhältnis Unternehmen – Staat:** Der Schutzverlust könnte zu einem spürbaren Vertrauensverlust im Verhältnis zwischen Unternehmen und Staat führen. Die staatlichen Behörden sind in vielen Verfahren, etwa im Rahmen von Bewilligungen oder regulatorischen Abklärungen, darauf angewiesen, dass Unternehmen sensible Daten offenlegen (z. B. in Bewilligungsverfahren). Ein gesetzlich verankerter, klar nachvollziehbarer Schutz von Geschäftsgeheimnissen bildet hierfür eine zentrale Grundlage, da er Vertrauen schafft. Eine Streichung kann von den Unternehmen als Abwertung dieses Schutzversprechens verstanden werden, was dazu führen könnte, dass die Unternehmen bei der Offenlegung betriebsrelevanter Daten zurückhaltender agieren.
- **Asymmetrie-Argument greift zu kurz:** Das im erläuternden Bericht angeführte Argument einer asymmetrischen Bevorzugung juristischer Personen überzeugt nicht. Anstatt den Schutz juristischer Personen zu schwächen, wäre es sachgerechter, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auch auf natürliche Personen (insbesondere Einzelunternehmer) auszuweiten. Die

Gleichbehandlung sollte im Sinne eines „Level Playing Field“ nach oben erfolgen, nicht durch Nivellierung nach unten.

- **Widerspruch zur Argumentation bei der Revision des Datenschutzgesetzes:** Bei der Revision des Datenschutzgesetzes wurde die Streichung juristischer Personen aus dessen Geltungsbereich insbesondere mit der angestrebten Angleichung an die europäische Gesetzgebung, namentlich an die Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) der Europäischen Union, begründet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die EU DSGVO zwar juristische Personen nicht erfasst, der besondere Schutzbedarf von Geschäftsgeheimnissen aber durch die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie anerkannt wurde. Letztere verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu, einen angemessenen Schutz von Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen. Die vollständige Streichung des Schutzes in der Schweiz könnte daher zu einer **asymmetrischen Untererfassung** wirtschaftlich sensibler Daten im Vergleich zum europäischen Standard führen.
- **Verfassungsrechtliche Schutzpflichten des Staates:** Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch juristische Personen vom grundrechtlichen Datenschutz erfasst sind. Art. 13 Abs. 2 BV enthält u. a. eine positive Schutzpflicht, wonach der Staat notwendige Regelungen treffen muss, um den Datenschutz zu gewährleisten. Damit verbunden ist er auch verpflichtet, wenn notwendig, spezielle Schutzvorkehrungen für bestimmte Kategorien von Daten zu treffen. Die ursprüngliche Aufnahme von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen als besonders schützenswerte Daten in Art. 57r Abs. 2 RVGO zeigt, dass ein solcher besonderer Schutzbedarf anerkannt wurde. Die nun geplante Streichung erfolgt nicht deshalb, weil die Schutzwürdigkeit verneint würde, sondern ausschliesslich aus systematischen Überlegungen.

Zusammenfassend begrüssen wir die geplante Änderung des RVGO. Die vorgesehene Streichung der Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse als besonders schützenswerte Daten erachten wir jedoch als problematisch. Wir ersuchen Sie daher, von dieser Änderung abzusehen.